

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der bautechnische Anforderungen festgelegt werden (Steiermärkische Bautechnikverordnung 2009 – StBTV 2009) und mit der die Bebauungsdichteverordnung 1993 geändert wird

Erläuterungen

1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Durch die Steiermärkische Baugesetznovelle 2009 werden im I. Teil des II. Hauptstückes des Steiermärkischen Baugesetzes die „wesentlichen Anforderungen „ an bauliche Anlagen in zielorientierter Weise festgelegt. Eine nähere Bestimmung jener Voraussetzungen, unter denen diesen Anforderungen entsprochen wird, ist gemäß § 82 des Steiermärkischen Baugesetzes einer Verordnung der Landesregierung vorbehalten. Im Interesse des Zieles einer österreichweiten Harmonisierung der technischen Bauvorschriften hat sich die Landesregierung bei der Erlassung dieser Verordnung an Richtlinien und Regelwerken, die vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) herausgegeben werden, zu orientieren.

Die Kompetenz des Landes zur Erlassung der ggst. Verordnung beruht auf Art. 15 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

2. Inhalt:

Zu § 1 Abs. 1:

Mit dieser Regelung wird entsprechend der erwähnten Ermächtigung bestimmt, dass die Erfüllung der im § 43 des Steiermärkischen Baugesetzes festgelegten Anforderungen jedenfalls dann anzunehmen ist, wenn die Bestimmungen der OIB-Richtlinien Nr.1 bis 6 eingehalten werden. Im Sinne des § 82 Abs.1 des Steiermärkischen Baugesetzes wird somit durch diese Richtlinien ein detailliertes Anforderungsniveau festgelegt, dessen Einhaltung auch im Falle der Inanspruchnahme einer gemäß § 82 Abs. 3 zulässigen Abweichung von einzelnen Bestimmungen der OIB-Richtlinien nachzuweisen sein wird. Generell kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich die Bauwerber in aller Regel an die einzelnen Bestimmungen der OIB-Richtlinien bzw. der mit diesen verbundenen technischen Regelwerke halten werden.

Bezüglich des fachlichen Inhaltes der Richtlinien sei auch auf die zugehörigen Erläuterungen hingewiesen.

Herausgegeben werden diese Richtlinien vom Österreichischen Institut für Bautechnik, Schenkenstraße 4, A-1010 Wien, E-Mail: mail@oib.or.at

Zu § 1 Abs. 2:

Gemäß Punkt 5 der OIB-Richtlinie 6 (Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile), auf die in dieser Verordnung Bezug genommen wird, dürfen beim Neubau von Gebäuden sowie bei der Erneuerung oder Instandsetzung bestimmter Bauteile bei konditionierten Räumen die dort genannten Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) bzw. Wärmedurchlasswiderstände nicht überschritten werden. Von dieser Regelung sind somit Zubauten nicht erfasst. Eine Differenzierung in der thermischen Qualität neu zu errichtender wärmeübertragender Bauteile zwischen Neubauten bzw. Instandsetzungen einerseits und Zubauten andererseits ist jedoch fachlich nicht zu begründen, sodass mit dieser vorgesehenen Bestimmung eine Ausweitung der Verpflichtung zur Berücksichtigung dieser technischen Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile auch bei Zubauten vorgenommen werden sollte. Insofern entspricht dies auch der seinerzeitigen Wärmedämmverordnung, LGBl. Nr. 103/1996, die im § 1 Abs. 2 ausdrücklich auch den Zubau erfasste.

Zu § 1 Abs. 3. Z. 1:

Punkt 2.1.3 der OIB-Richtlinie 4 (Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit) sieht für Bauwerke mit Aufenthaltsräumen, die drei oder mehr Geschosse aufweisen (ausgenommen Ein-, Zweifamilien- und Reihenhäuser) sowie für Garagen mit drei oder mehr unterirdischen Geschossen die Verpflichtung zur Errichtung von Personenaufzügen vor. Im Hinblick darauf, dass die Erfüllung dieser Forderung im Zusammenhang mit Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden erhebliche Probleme bzw. einen unverhältnismäßigen Kostenaufwand mit sich bringen kann, sollen bestehende Gebäude von dieser Verpflichtung ausgenommen sein und die diesbezügliche Entscheidung dem Bauwerber überlassen bleiben.

Zu § 1 Abs. 3 Z. 2:

Punkt 3 der OIB-Richtlinie 6 sieht zusätzlich zur Festlegung einer Anforderung an den Heizwärmebedarf von Gebäuden (HWB) bzw. an die Wärmedämmung von Bauteilen (U-Werte) auch die Möglichkeit einer Beschreibung der thermischen Qualität der Gebäudehülle in Form des LEK-Wertes vor. Damit soll es einem Bundesland, welches bisher Anforderungen an den LEK-Wert gestellt hat, nämlich Salzburg, ermöglicht werden, diesen Kennwert – neben dem HWB und den U-Werten – auch weiterhin zu verwenden. Für die Steiermark trifft dieser Fall nicht zu.

Zu § 1 Abs. 4:

Neben einer Einsichtnahme in die OIB-Richtlinien beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung ist eine solche auch im Internet unter der Homepage des OIB (www.oib.or.at) möglich.

Zu § 2 Abs. 1:

Die Regelungen der Richtlinie 2002/91/EG (Gebäudeeffizienzrichtlinie) waren vor der Harmonisierungsnovelle des Steiermärkischen Baugesetzes in Form der §§ 43 Abs. 2 Z. 6, 43a, 43b und 63a in Verbindung mit der Steiermärkischen Energieeinsparungs- und Wärmeschutzverordnung, LGBl. Nr. 61/2008, die auf die OIB-Richtlinie 6 verweist, im Landesrecht integriert. In der Harmonisierungsnovelle finden sich die Umsetzungsbestimmungen der Gebäudeeffizienzrichtlinie in den §§ 80, 81, 82 und 93. Entsprechend der im neuen § 82 des Steiermärkischen Baugesetzes vorgesehenen Verordnungsermächtigung werden mit dieser Verordnung alle OIB-Richtlinien, somit auch die OIB-Richtlinie 6 (Festlegung des Anforderungsniveaus), verbindlich erklärt und insofern die bis jetzt geltende Steiermärkische Energieeinsparungs- und Wärmeschutzverordnung, LGBl. Nr. 61/2008, durch die vorliegende Verordnung ersetzt.

Zu Artikel II: Änderung der Bebauungsdichteverordnung 1993

Diese vorgesehenen Änderungen betreffen Anpassungen, insbesondere an den Geschoßbegriff im Sinne der OIB-Richtlinien.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2002/91/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. L 1 vom 4.01.2003, S. 65, umgesetzt.

Eine **Notifikation** entsprechend der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 2006/96/EG (Informationsrichtlinie) wird durchgeführt.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.